

## **Vorsicht an Fußgängerüberwegen**

Beschluss des Thüringer OLG, v. 27.06.2011, Az.: 1 Ss Bs 30/11

Wer kennt es nicht - man fährt auf einen Fußgängerüberweg zu und auf dem Bürgersteig nähert sich ein Passant, der möglicherweise die Straße überqueren möchte. Eine Situation, in der kurzfristig abgewogen werden muss, ob man vorsichtshalber abbremst, um dem Passanten den Vortritt zu lassen oder ob man den Fußgängerüberweg noch vor dem Passanten erreichen kann und einfach weiterfährt. Natürlich darf man sich bei dieser Abwägung keineswegs leichtfertig von dem Gedanken des schnelleren Fortkommens leiten lassen. Die Grenze zwischen erlaubtem Verhalten und tatsächlichem Verstoß ist aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Wahrnehmung jedoch fließend, weshalb es häufig zu Streitigkeiten kommt.

Über die Frage, welches Verhalten noch erlaubt ist und ab wann ein Verstoß vorliegt, hatte zuletzt das Thüringer Oberlandesgericht zu entscheiden, welches in seinem Beschluss klare Grenzen definierte. Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde:

Ein Kraftfahrer überquerte einen Zebrastreifen, obwohl sich zu diesem Zeitpunkt eine Fußgängerin bereits deutlich auf dem Überweg befunden hatte. So hatten auf der gegenüberliegenden Seite der Fahrbahn auch schon zwei Fahrzeuge angehalten, um der Fußgängerin den Vortritt zu lassen. Das Amtsgericht Gera verurteilte den Fahrer daher zu einer Geldbuße. Da der Kraftfahrer hiermit nicht einverstanden war, legte er Rechtsbeschwerde ein und wandte sich an das Thüringer Oberlandesgericht.

Dieses stellte klar, dass ein Kraftfahrer grundsätzlich vor dem Überweg sofort anhalten muss, wenn er sieht, dass Fußgänger den Überweg betreten oder sonst durch ihr Gesamtverhalten Benutzungsabsicht anzeigen. Etwas anderes soll ausnahmsweise nur dann gelten, wenn ein vorsichtiges Weiterfahren den Fußgänger bei normalem Weitergehen überhaupt nicht beeinflusst, d.h. ihn in keiner Weise beeinträchtigen kann. Dieser Ausnahmefall ist aber entweder bei einem außergewöhnlich langen oder in der Mitte geteilten Überweg oder sonst nach Verständigung zwischen Fahrzeugführer und Fußgänger denkbar. Da hier aber keine dieser Ausnahmen gegeben war, wurde das Urteil des Amtsgerichts Gera bezüglich des Verstoßes bestätigt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass bei einem solchen Verstoß nicht nur eine Geldbuße von mindestens 80 € droht, sondern auch eine Eintragung von 4 Punkten in Flensburg. Nicht zuletzt unter diesem Aspekt ist unbedingt Vorsicht geboten.

Beschluss des Thüringer OLG, v. 27.06.2011, Az.: 1 Ss Bs 30/11